

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB)

zur

4. FNP-Änderung der Gemeinde Gebsattel und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark Gebsattel“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Gebsattel und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Gebsattel“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

▪ **Anlass der Planaufstellung**

Die Gemeinde Gebsattel plant, auf einer Fläche im östlichen Gemeindegebiet die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses geleistet werden soll.

Da sich das Plangebiet nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gebsattel entwickelt, wurde am 18.02.2019 parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.12 „Solarpark Gebsattel“ die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gebsattel beschlossen.

▪ **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Das Plangebiet befindet sich östlich von Gebsattel auf der Ostseite der Autobahn BAB A 7. Die Fläche ist an drei Seiten von Wirtschaftswegen umgeben, an die sich im Norden und Osten landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen. Im Süden grenzt die Fläche an die Staatsstraße St2249 an, südwestlich schließt sich nach einem Wirtschaftsweg das Naturschutzgebiet NSG 00446.01 „Schafhutungen um Kirnberg“ bzw. FFH-Gebiet DE6627-301 „Hutungen an der Frankenhöhe“ an.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Detail im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist wiederum Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Gebsattel“ zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima / Luft, Wasser und Mensch / Gesundheit sind nicht betroffen.

Auch die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind eher gering, da entlang der Westseite (zur Autobahn BAB A7 hin) und der Südseite (zur Staatsstraße St2249 hin) bereits Hecken vorhanden sind. Als Vermeidungsmaßnahme wird entlang der Nord- und Ostseite der Sondergebietsfläche eine Randeingrünung (Heckenpflanzung mit heimischen Straucharten) festgelegt.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass im Plangebiet keine geschützten Tierarten vorkommen. Daher sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder

zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich. Ein Hinweis auf die Durchführung der Baumaßnahmen möglichst im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zur Vermeidung von unnötigen Störungen gehölzbrütender Vogelarten wurde auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde aufgenommen.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurde der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung vom Januar 2003 und die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 und vom 14.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen herangezogen. Für die Kompensation des Eingriffes wurden zwei Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Ausgleichsflächen festgesetzt.

Im Westen ragt kleinflächig das Bodendenkmal D-5-6627-0118 „Siedlung der Bronzezeit und der Urnenfelderzeit“ in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der hier eine Ausgleichsfläche festsetzt, auf der eine Wiesenansaat zu erfolgen hat. Eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals ist daher nicht zu erwarten, denn es finden keine Bauarbeiten in diesem Bereich statt. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis wurde beantragt und erteilt.

▪ **Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen**

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 22.07.2019 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Autobahndirektion Nordbayern

- Hinweise, dass von der Autobahn, dem Verkehr und v. a. dem Winterdienst ausgehende mögliche Beeinträchtigungen der PV-Anlage (z. B. Emissionen, Schattenwurf, Schnee- oder Eispartikel) zu dulden sind und keine Schadenersatzansprüche begründen
- Hinweis, dass von der geplanten Anlage keine Beeinträchtigungen der Autobahn und des Verkehrs ausgehen dürfen (v. a. keine Blendwirkung)

Staatliches Bauamt Ansbach

Hinweis, dass die Bauverbotszone entlang der Staatsstraße St2249 darzustellen ist, diese kann auf 14 m reduziert werden

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

- Hinweis, dass das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet (ehemals Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe) liegt und die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 der Naturparkverordnung der zuständigen Fachbehörde obliegt

Bayerischer Bauernverband

- Hinweis, dass Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, zu dulden sind
- Hinweis, dass bei Einzäunung und Pflanzmaßnahmen ausreichende Abstände zu den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten sind

Regierung von Mittelfranken

- Hinweis, dass das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet (ehemals Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe) liegt und die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 der Naturparkverordnung der zuständigen Fachbehörde obliegt

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

- Hinweis, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist, da sich im Geltungsbereich eine Teilfläche des Bodendenkmals D-5-6627-0118 befindet

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

- Hinweis, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil tiefer liegender Grundstücke verändert werden darf

Landratsamt Ansbach – Naturschutz SG 44

- Hinweis auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet und die damit verbundene Antragstellung auf Befreiung; diese wird in Aussicht gestellt
- Hinweis, dass zu der Planung das Einverständnis erteilt wird, wenn die artenschutzrechtliche Prüfung keine Verbotstatbestände feststellt

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2019 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

- erneuter Hinweis, dass das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet (ehemals Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe) liegt und die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 der Naturparkverordnung der zuständigen Fachbehörde obliegt

Regierung von Mittelfranken

- erneuter Hinweis, dass das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet (ehemals Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe) liegt und die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 der Naturparkverordnung der zuständigen Fachbehörde obliegt

Autobahndirektion Nordbayern

- Hinweis auf die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange der Autobahndirektion

Staatliches Bauamt Ansbach

- Hinweis auf die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange des Staatlichen Bauamtes

Kreisheimatpfleger

- Hinweise zur Formulierung Bodendenkmale betreffender Textpassagen und zur Information der zuständigen Behörden

Bayerischer Bauernverband

- Hinweis auf die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange der Landwirtschaft

Landratsamt Ansbach

- erneuter Hinweis auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet und die damit verbundene Antragstellung auf Befreiung; diese wird in Aussicht gestellt
- Hinweis auf die Übernahme einer Empfehlung zur Durchführung der Bauarbeiten möglichst im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, um unnötige Störungen von gebüschbrütenden Vogelarten in der unmittelbaren Umgebung zu vermeiden
- Hinweis auf die Möglichkeit, auf den Ausgleichsflächen Lesestein- oder Totholzhäufen anzulegen

Landesbund für Vogelschutz

- Hinweis zur Zusammensetzung des Saatgutes für die Einsaat der Blühflächen

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

▪ **Anderweitige Planungsmöglichkeiten:**

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung von in Betracht kommenden Alternativstandorten bieten sich in Bezug auf die Auswirkungen von Natur und Landschaft keine Alternativen an, die mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären. Zudem sind Standorte entlang von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) explizit vorgesehen. Daher wurden anderweitige Planungskonzepte nicht verfolgt.

▪ **Rechtskraft**

Die Gemeinde Gebstadel hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.09.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 für das Sondergebiet „Solarpark Gebstadel“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 23.09.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss des Gemeinderates Gebstadel vom 23.09.2019 festgestellt. Die Genehmigung der 4. Änderung durch das Landratsamt Ansbach erfolgte mit Schreiben vom 15.11.2019 (Az. 610-20/21 SG 41).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 4. FNP-Änderung am 18.11.2019 und der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 für das Sondergebiet „Solarpark Gebstadel“ am 18.11.2019 treten die 4. FNP-Änderung und der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Windsheim, den 18.11.2019

Gudrun Doll

Dipl.-Ing. (univ.) Landschafts- und Freiraumplanung
Härtfelder Ingenieurtechnologien